



ELTERNKAMMER HAMBURG

Geschäftsstelle p.A. BSB
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
☎ 4 28 63-35 27
FAX 4 28 63-47 06
E-Mail: info@elternkammer-hamburg.de
<http://www.elternkammer-hamburg.de>

Hamburg, 31.08.2010

Die Elternkammer hat in ihrer Sitzung am 31.08.2010 nachfolgenden Beschluss zum Entwurf (August 2010) eines Konzeptes für die Einrichtung von Regionalen Bildungskonferenzen (RBK) gefasst:

Die Elternkammer begrüßt, dass das vorgelegte Konzept für die Regionalen Bildungskonferenzen überarbeitet und einige ihrer Forderungen umgesetzt wurden.

Allerdings gilt auch für das überarbeitete Konzept, dass Eltern als wichtigste Träger des Bildungs- und Erziehungsauftrags gegenüber ihren Kindern insbesondere auf der unseres Erachtens wichtigsten Ebene keine dem entsprechende Erwähnung finden: der lokalen Ebene.

- Daher schlägt die Elternkammer vor, Kapitel 2.5 (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, lokale Ebene) wie folgt zu ergänzen: „Insbesondere Vertreter(innen) von Eltern und Schülern der Bildungseinrichtungen sind aufgefordert Delegierte für die RBK zu benennen und sich aktiv in die konzeptionelle Entwicklungsarbeit einzubringen.“
- Das Konzept verwendet mal den Begriff „Teilnehmer“ (z.B. Kapitel 2.5), mal den Begriff „Mitglieder“ (z.B. Kapitel 4). Die Kammer schlägt vor einheitlich den Begriff „Delegierte“ zu nutzen, weil damit einerseits eine höhere Wertschätzung ihrer Arbeit ausgedrückt, andererseits ihr Status als Vertreter einer bestimmten Institution oder eines Gremiums deutlich wird, dessen Interessen sie in der RBK vertreten.
- Ebenso spricht sich die Elternkammer dafür aus, dass in Kapitel 2.5 (Teilnehmer, Ebene Bezirk) auch Vertreter(innen) der schulischen Kammern (EK, LK, skh) ausdrücklich benannt werden, da unter „Kammern“ allgemein eher Handels- und Handwerkskammer verstanden wird.
- Hinsichtlich der Rückmeldungen zu den Empfehlungen bleibt unklar, wer und in welcher Frist und Form den lokalen RBK ein Feedback zu ihrer Arbeit gibt.
- Die Elternkammer fordert, dass die Initiative zur Gründung von lokalen RBK auch von der lokalen Ebene ausgehen kann. Dies war seitens der BSB bislang mündlich zugesagt worden, findet sich im Konzept aber nicht wieder.
- Die Elternkammer fordert sicherzustellen, dass §104 Absatz 1 HmbSG zur ehrenamtlichen Tätigkeit in Gremien auch auf die Arbeit in den RBK Anwendung findet.

Die weiteren, in unserer Stellungnahme vom 1.6.2010 benannten Bedenken (insbesondere hinsichtlich Dauerhaftigkeit der RBK, Personenobergrenze, überregionale Vernetzung, Verbindlichkeit der Beschlüsse) erhält die Kammer aufrecht.